

Beschlussvorlage

Zweckverband

Tourismusverband „Biggesee-Listersee“

öffentlich

nicht öffentlich

Nachtragsvermerk)

Datum

Vorlagen-Nr. (ggf.)

19.11.2018	007/2018
------------	----------

Beratungsfolge	Termin	TOP
Zweckverbandsversammlung	06.12.2018	4

Betreff:

Haushaltssatzung für das Jahr 2019

Beschlussvorschlag:

1. Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 wird in der der Originalniederschrift als Anlage Nr. 1 beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tourismusverband Biggesee-Listersee für das Haushaltsjahr 2019 wird in der der Originalniederschrift als Anlage Nr. 2 beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhaltsdarstellung:

Für die Haushaltswirtschaft des Tourismusverbandes Biggesee-Listersee finden gemäß § 18 Abs. 1 GkG die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung. Nach § 78 GO NRW hat der Zweckverband Tourismusverband Biggesee-Listersee für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, die die Festsetzung des Haushaltsplans, die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und den Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung enthält. Dem Haushaltsplan ist nach § 1 GemHVO u. a. der Stellenplan beizufügen. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist in den Haushaltsplan einzubeziehen.

Die Entwicklung der Haushaltswirtschaft ist im Vorbericht dargestellt. Diesem sind auch detaillierte Erläuterungen zu Einzelpositionen zu entnehmen.

Beschlussvorlage

Rechtslage/Zuständigkeit:

Der gem. § 18 GkG i. V. m. § 80 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom Kämmerer der Kreisstadt Olpe aufgestellte und vom Zweckverbandsvorsteher bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 2 GO NRW der Zweckverbandsversammlung zugeleitet. Die Haushaltssatzung bedarf einer Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung.

Folgen:

Die Haushaltssatzung 2019 ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Tourismusverbandes Biggensee-Listensee im Jahr 2019.

Kosten:

Entfällt.